



## Warnhinweise

Januar 2010/Fi

### Anforderungen in der neuen Richtlinie und der aktuellen EN 71 Teil 1

In Artikel 11 der neuen Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG wurden neue Warnhinweise festgelegt, die in Anhang V konkretisiert werden.

*(EU-Richtlinie RL 2009/48/EG vom 18.06.2009, veröffentlicht im EU-Amtsblatt am 30.06.2009, Übergangsfrist für Mechanik 2 Jahre, für Chemie 4 Jahre, ersetzt dann RL 88/378/EWG. Nationale Umsetzung innerhalb von 2 Jahren.)*

Die Neufassung der harmonisierten EN 71 Teil 1 berücksichtigt die Schutzziele der Richtlinie durch entsprechende Anforderungen.

*(EN 71-1:2005 +A8 (+ A 9), (Mechanische und physikalische Eigenschaften) Fassung + A 8 veröffentlicht in E im EU-Amtsblatt am 30.04. 2009, verbindlich anzuwenden ab 01.11.2009, keine Übersetzung in D, die Version + A 8 wird abgelöst durch +A 9, eine weitere Fassung, welche die KOM-Mandate berücksichtigt, ist in Vorbereitung).*



### 1. Warnhinweis „Magnetspielzeug“

Der Warnhinweis für Magnete mit Gefährdungspotential ist nicht mehr zulässig.

Die EU-Kommission hatte als Übergangslösung die Entscheidung 2008/329/EC veröffentlicht mit der Maßgabe, dass bestimmte Spielzeugmagnete durch einen Warnhinweis zu kennzeichnen sind.

Die Entscheidung wurde bis zum 21.04.2009 befristet in der Erwartung, dass bis dahin eine harmonisierte CEN-Norm das Dokument ablösen würde.

## **2. Aktuelle EN - Norm berücksichtigt weitgehend Anforderungen für Warnhinweise in der RL 2009/48/EG**

Die EN 71 Teil 1 + A8 (+A 9) setzt bereits die Vorgaben für Warnhinweise in Artikel 11 und Anhang V der neuen Richtlinie weitgehend um, für Spielzeugmagnete und Magnete in Spielzeug: Erstmals Anforderungen, Prüfmethode, Gebrauchsanleitungen, Erläuterungen und ein Warnhinweis für Elektro/Experimentierkästen: Warnung, für Kinder unter 8 Jahren nicht geeignet ...

## **3. Rückverfolgbarkeit durch Identifikation von Hersteller und Produkt**

Identifikation des Herstellers und Produktangaben auf dem Spielzeug oder der Verpackung oder der beigefügten Anweisung ( Artikel 4 RL neu und Abschnitt „Warnhinweise“ EN 71-1)

Am Spielzeug oder seiner Verpackung muß Name, Firma oder Zeichen und Anschrift des Herstellers etc. vorhanden sein, Artikel 4,6 ([Identifikation des Herstellers](#)).

Spielzeug, seine Verpackung oder beigefügte Anlagen müssen Modell-oder Seriennummer etc. tragen Artikel 4,5 ([Produktidentifikation](#)).

## **4. Sichtbarkeit und Lesbarkeit von Herstelleridentifikation und Produktidentifikation**

Die Leitlinie (COM-Guideline) zur Rückverfolgbarkeit, Gebrauchsanleitungen, Warnungen und CE-Kennzeichnung, ( Entwurf betreffend RL 2009/48/EG) enthält keine Vorgaben für **Sichtbarkeit und Lesbarkeit** zur Identifikation.

Allerdings wird vorgeschlagen, die Hinweise für Schriftgröße 9 in Schriftart „Times New Roman“ mit Zeilenabstand >3 mm , die für Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen in der COM-Guideline angegeben werden, zu übernehmen.

## **5. Warnhinweise gemäß Artikel 11 in Verbindung mit Anhang V ( RL 2009/48/EG) und Abschnitt 7 der aktuellen EN 71-1**

Bei kleinem Spielzeug ohne Verpackung ist ein Warnhinweise direkt am Spielzeug deutlich sichtbar anzubringen.

DIN-Spiegelgremium zu CEN /TC 52 widerspricht mit dem Ziel der „Rettung der Thekenpräsentation“.

### First letter to COM

The discussion of part "Warnings" within the German mirror group engender many objections from German manufacturers of small toys.

" Small toys which are sold without packaging shall have appropriate warnings affixt to them".

Presently the small toys are sold in counter displays like the one below.

German manufacturer and especially the German association of writing instruments fear the disappearing of many products because it is not technically possible affixing warnings on the small toys itself.

## Second letter to COM

Impossibly to fix warnings on very small toys, counter displays in the previous practise used to be well accepted to inform about safety.

Antwort COM im revidierten Entwurf der Guideline:

*An affixed label means labels permanently affixed. If small toys are sold without packaging, the warnings need to be affixed to the toy itself. This affixing of the warning can be a marked warning on the toy or can be an affixed label to the toy. It is not enough for them to be affixed for instance on a counter display box.*

## **6. Besondere Warnhinweise für Spielzeugkategorien**

Warnhinweise in 7.3 ff der aktuellen EN 71-1, welche primär die Kaufentscheidung des potentiellen Käufers binden sollen:

Spielzeug, das das Gewicht eines Kindes tragen soll (Grenzalter 36 Monate), Spielzeug mit monofilen Fasern (10 Monate) und Elektro-Experimentierkästen (Grenzalter 8 Jahre).

Die Warnhinweise der übrigen Kategorien verlangen vom Käufer Verantwortungsbewußtsein durch Beachtung von Verhaltensregeln

**Ausgehend von Anhang V der neuen Richtlinie** sind weitere Warnhinweise im Rahmen der Mandatsanpassung durch Ergänzung der EN 71-1 erforderlich.

Demnach ist bei in Lebensmitteln enthaltenes oder mit Lebensmitteln verbundenes Spielzeug der Warnhinweis zu verwenden:

„Enthält Spielzeug. **Beaufsichtigung durch Erwachsene**“

Spielzeug mit Lebensmitteln, die nach Verzehr das Spielzeug freilegen, sind verboten.

Die Verpackung für Duftstoffe in bestimmtem Spielzeug muss den Warnhinweis auf der Verpackung,

„Enthält Duftstoffe, die Allergien auslösen können.“ tragen.

Zu dieser Kategorie gehören Spiele für den Geruch- und Geschmacksinn und Kosmetikkoffer. Diese Artikel sind für Kinder unter 3 Jahren verboten.

## **7. Ort der Warnhinweise**

Abschnitte 7.3 bis 7.20 der Norm bestimmen den Ort von Warnhinweisen für bestimmte Spielzeugkategorien, zum Beispiel

- Latexballons nur auf der Verpackung.
- Auf dem Wasserspielzeug und auf der Verpackung.
- Auf dem Funktionsspielzeug oder seiner Verpackung.
- Auf der Verpackung und der Gebrauchsanleitung bei funktionell scharfen Kanten und Spitzen.
- In Gebrauchsanweisungen bestimmter Geschossspielzeuge.

- Auf Geschossspielzeug für erhöhte Geschossenergie und/oder Verpackung und Gebrauchsanweisung.

## 8. Warnhinweise für Spielzeug, das nicht für Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, für diese Altersgruppe aber gefährlich sein kann.

Nicht geeignet für Kinder unter 36 Monaten ist der markanteste Warnhinweis innerhalb der Bestimmungen. Entscheidungen zur Identifikation für diese Altersgruppe gefährlichen Spielzeugs werden unterstützt durch Leitlinien.

Es gilt auch, Mißbrauch zu vermeiden:

Spielzeug darf nicht mit Warnhinweisen versehen werden, wenn dies im Widerspruch zur bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Benutzung steht,

**Beispiel Flasche mit Liebesperlen, trägt Warnhinweis“Nicht geeignet..., Verschluss mit Sauger unter Zug ablösbar und < Prüfzylinder**

Mundbetätigtes Spielzeug, Berücksichtigung der Vermeidung von Erstickungsgefahr für Kinder von 0 bis 14 Jahren (Abschnitt 4 der EN 71-1).

Flasche gilt als Spielzeug und zugleich als Verpackung für die Lebensmittel. Vermeidung des Erstickens zum Schutz von Kindern von 0 bis 14 Jahren (Abschnitte 4 c und 4 f Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG).

### 8.1 Identifikation von Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren

DIN- Fachbericht 125 (CR 14379) Klassifizierung von Spielzeug Beispiel Plüsch (< 36 Monate)
Weichspielzeug (z. B. Stoff- und Plüschtiere, Babypuppen mit weichem Körper oder Charakterpuppen zum Halten und Anschmiegen). Spielzeug mit eingebauten elektrischen, elektronischen oder mechanischen Geräten, die leicht zu bedienen sind ( <b>und nur einen Handlungsschritt erfordern</b> ). Spielzeug, das ein Schlaflied vorspielt und nur einen Handlungsschritt des Kindes erfordert.

KOM-Leitlinie Nr. 11 Spielzeug, bestimmt für Kinder unter/über 36 Monate Beispiel Plüsch (< 36 Monate)
Spielzeug mit weicher Füllung, echtes Plüschspielzeug und musikalisches Plüschspielzeug,

Türdekoration,  
 für Kinderzimmer gedachte Messlatten für die  
 Körpergröße, die in gefülltem Zustand  
 die Form eines Plüschspielzeugs haben,  
 Kissen in Tierform.  
 Plüschspielzeug ohne Füllung,  
 Täschchen, Rucksäcke, Schlafsäcke,  
 Kissenbezüge in Tierform,  
 Wärmflaschenbezüge in Tierform

Plüschspielzeug mit funktionellen Eigenschaften, wie Taschen, Rucksäcke, Wärmflaschen, Schlafsäcke, Schlüsselanhänger, Puppentragen werden als Beispiele für Artikel, bestimmt für Kinder unter oder über 3 Jahren in der Leitlinie Nr. 11 genannt.

Im Vorwort wird betont, dass die von Experten erstellten Einstufungen in Fachkreisen umstritten sind.

## **8. 2 Warnhinweis besteht aus Vorwort, Altersgruppenbeschränkung und Gefährdungshinweis**

“Warning! Not suitable for children under 36 months. Choking hazard”

“Warning! Not suitable for children under 36 months. Suffocation hazard”

“Warning! Not suitable for children under 36 months. Strangulation hazard”

„Achtung! Für Kinder unter 36 Monaten nicht geeignet. Erstickungsgefahr“

„Achtung! Für Kinder unter 36 Monaten nicht geeignet. Strangulationsgefahr“

Die Deutsche Fassung + A9 enthält eine Fußnote mit dem Hinweis, dass Chocking und Suffocation nur mit Ersticken übersetzt werden kann.

Suffocation tritt ein bei Verschluss der oberen Atemwege, z.B. wenn eine Kugel in der Mundhöhle den Atemweg blockiert. Choking betrifft das Eindringen von Kleinteilen in die Lunge.

Die genannten Warnhinweise sind Beispiele, dem Hersteller wird zugestanden, die genannten Beispiele zu verwenden oder eigenverantwortlich Warnhinweise zu wählen, die jedoch das gleiche informatorische Ziel erreichen müssen.

Der Warnhinweis mit der Altersbeschränkung ist mit dem Hinweis einer spezifischen Gefährdung zu ergänzen:

Bisher gebräuchliche Gefährdungshinweise, wie „... wegen verschluckbarer Kleinteile“ oder „...wegen kleiner Bälle“ sind nicht mehr zulässig, weil sie nicht die erforderliche informatorische Wirkung wie „Erstickungsgefahr“ entfalten.

COM-Guideline hierzu:

*The TSD gives freedom as to the wording of the description of the hazard, but they have to be clear and understandable. A description of "small parts" or "long cord" is not enough as it is not clear to*

*all consumers that this creates a choking hazard or a strangulation hazard. More information on risk assessment (hazard and harm) can be found in the technical documentation guidelines and in the Rapex guidelines.*

### 8.3 Das Vorwort „Warnung“ oder „Achtung“

Gemäß Artikel 11 der Richtlinie ist den Warnhinweisen in der Englischen Fassung das Wort „*Warning*“ voranzustellen, in der Deutschen Fassung wurde das Wort *Achtung* aus der alten Richtlinie übernommen. Die EN 71-1 hat in der Deutschen Fassung *Warning* mit *Warnung* übersetzt.

Das zuständige Bundesministerium hat es abgelehnt, zuzustimmen, dass das Wort *Achtung* alternativ durch *Warnung* im Interesse einer Angleichung an die Wortwahl in der EN 71-Reihe ersetzt werden kann.

In Anhang IV der zur Zeit geltenden Richtlinie 88/378/EWG wird an dieser Stelle kein Vorwort gefordert, im Gegensatz zur Richtlinie 2009/48/EG. Da die neue Richtlinie aber erst am 20 Juli 2011 für den mechanischen Teil in Kraft tritt, haben die Hersteller Zeit, von „Warnung“ auf „Achtung“ umzustellen. DIN wird Anpassungen bei Folgeausgaben von Normen der 71er Reihe vornehmen.

Das dem Warnhinweis voranzustellende Wort „Achtung!“ kann nicht durch ein Piktogramm ersetzt werden.

### 8.4 Die Altersgruppenbeschränkung kann durch ein bestimmtes Piktogramm ersetzt werden.

Alternativ zu dem Altershinweis „Für Kinder unter 3 Jahren nicht geeignet“ kann gemäß Anhang V Teil B der neuen Richtlinie das bekannte Piktogramm verwendet werden. Beispiel:

„Achtung!“



Wegen Erstickengefahr

Die Ausführung des Piktogramms ist in 7.2 der Norm nachzulesen, EN 71 – 6 wurde aufgehoben.

Richtlinientext und Text der aktuellen EN 71-1 sind hinsichtlich Ersatz durch das Piktogramm nicht konform.

Wörtlich:

*Der Satz: „Warnung! Für Kinder unter 36 Monaten nicht geeignet“ oder „Warnung! Für Kinder unter 3 Jahren nicht geeignet“ darf durch ein Symbol wie unter Bild 14 beschrieben ersetzt werden.*

Nationales Vorwort in der aktuellen EN:

Nach EN 71-1:2005+A9:2009, 7.2 darf der Warnhinweis, einschließlich des Vorwortes „Warnung!“ durch ein Piktogramm ersetzt werden. Dies steht im Widerspruch zu Artikel 11 in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2009/48/EG (anzuwenden ab 2011-07-20), wonach lediglich der Text

„Nicht geeignet für Kinder unter 36 Monaten“ durch das Piktogramm ersetzt werden darf. Im Rahmen der Berücksichtigung der Mandate wird die EN 71-1 an die Richtlinie angepasst werden.

## **8.5 Spielzeug mit mehreren Gefährdungsmerkmalen**

Bei Spielzeug mit mehreren Gefährdungsmerkmalen genügt die Angabe eines prominenten Merkmals, um die Kaufentscheidung zu erleichtern.

## **8.6 Sichtbarkeit und Lesbarkeit von Warnhinweisen**

Für das Vorwort „Warning“ und dem Text „Nicht geeignet für...“ sind in der COM-Guideline Grundsätze für gute Sichtbarkeit und Lesbarkeit beim Verkauf, Schriftbild und Schriftgrößen vorgesehen.

Für den Text ist Schriftgröße 9 in der Schriftart „Times New Roman“, sowie Zeilenabstand 3 mm sollen als Minimum vorgesehen

Das Vorwort „Warning“ soll in Großbuchstaben mindestens 5 mm hoch sein.

Ausnahmen, wie eine Mindesthöhe von 1,5 mm für den Text, bzw. 2,5 mm für „Warning“ sind in Abhängigkeit von der verfügbaren Fläche ( $< 100 \text{ mm}^2$ ) vertretbar.

Rolf Fischer

(Convenor of German mirror group to CEN/TC 52)